

# BEBAUUNGSPLAN

zwischen Spittel-, Au-, Johannes- und Seestraße

Maßstab 1/500

E I 24 / 71

Fertigung für: Stadt. Vermessungsamt

- Textteil -

Für diesen Bebauungsplan gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBI. I S. 1237).

Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 BldmG und § 111 Abs. 1 und 2 BldmG wie folgt ergänzt:

1. Für alle Wohngebäude sind Flachdächer vorgeschrieben.
2. Für die Grundstücke mit III - VIII und IV geschossiger Nutzung (s. Plan) sind nur Tiefgaragen gestattet, für die restlichen Grundstücke ist keine bestimmte Art der Garagen festgesetzt.
3. Die Unterbringung der Mülltonnen muß zusammengefaßt in abgeschlossenen Boxen oder hinter Schließenden erfolgen. Offene Aufstellung der Mülltonnen ist nicht gestattet.
4. Elektrizitäts- und Fernsprechanlagen sind unterirdisch zu verlegen.
5. Die Höhe des Erdgeschosßbodens der Wohngebäude darf höchstens 1,20 m über dem fertigen Außengelände liegen.
6. Es sind Gemeinschaftsfernschaltanlagen vorgeschrieben, ausgenommen sind ein- und zweigeschossige Wohngebäude.
7. Die Begrünung der nicht überbauten Flächen richtet sich nach dem zu diesem Bebauungsplan gehörenden Grünplan. Sie ist so vorzunehmen, daß der Bereich des Grünbereichs an Straßen und Plätzen eine sich entfaltende Wirkung erhält, der Bereich des Grünbereichs an Plätzen eine sich entfaltende Wirkung erhält. Die nicht überbauten Grundstücksflächen an den Straßenfronten sind als Zier- oder Rasengärten anzulegen. Die gewerblichen Anlagen sind asphaltiert.
8. Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Einfriedigungen gegen Straßen und Wege nur mit Rasenordasien ohne Sockellauer, evtl. mit einer Hecken- oder Gebüschhinterpflanzung gestattet.
9. Der Staubgehalt der Abluft von Gieß-, Zerkleinerungs- und Abfüllanlagen oder ähnlichen Anlagen darf im Dauerbetrieb 150 mg/m³ nicht überschreiten. Im Dauerbetrieb sind zur Vermeidung der Staubbelastung der Umgebung Maßnahmen zu ergreifen, die eine Staubbelastung der Umgebung auf einen Wert von nicht mehr als 150 mg/m³ zu berücksichtigen. Der Gravaert von Baufahrern aus Feuerungen muss heller sein als der Wert der Nr. 2 der Ringeleuchtungs-Skala.

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)